

Veranstalter Badener Adventsmarkt

arwo Stiftung
St. Bernhardstrasse 38
Postfach
5430 Wettingen 2
www.arwo.ch

Tel. 056 437 48 48
Fax 056 437 48 49
info@badener-adventsmarkt.ch
www.badener-adventsmarkt.ch



Marktreglement

Badener Adventsmarkt

01 Veranstalter

Veranstalter ist die arwo Stiftung Wettingen, nachfolgend «Veranstalter» genannt.

02 Organisation, Infrastruktur

Für die Planung, Organisation und Durchführung des Badener Adventsmarkts ist der Veranstalter verantwortlich. Der Veranstalter stellt die notwendige Infrastruktur, die Mietstände und die Stromanschlüsse zur Verfügung.

03 Angebote, Produkte

Der Badener Adventsmarkt bietet eine Plattform für Institutionen für Menschen mit einer Beeinträchtigung, ihre Produkte zu präsentieren und zu verkaufen. Bei den Angeboten soll es sich möglichst um ganz (oder mindestens teilweise) selber entwickelte und selber hergestellte Produkte handeln.

Verpflegungsmöglichkeiten werden ausschliesslich durch den Veranstalter angeboten.

04 Teilnahme-Bedingungen

Teilnehmen können Institutionen für Menschen mit einer Beeinträchtigung, welche Beschäftigungs-, Ausbildungs- oder geschützte Arbeitsplätze anbieten.

Institutionen, Vereine oder andere Organisationen, die sich für Anliegen von Menschen mit Beeinträchtigung engagieren.

Zur Bereicherung des Marktes können branchenfremde Anbieter und Organisationen beigezogen werden.

Die Teilnahme bedarf einer Bewilligung durch den Veranstalter. Die Bewilligung wird verweigert, wenn:

- der Gesuchstellende keine Gewähr für eine vorschriftsgemässe Markttätigkeit bietet.
- der Gesuchstellende keine Gewähr für die Erfüllung auferlegter Bedingungen und Auflagen bietet.
- der Gesuchstellende keine Gewähr für die Sicherheit und die Einhaltung der Ruhe und Ordnung bietet.
- die Platzverhältnisse eine zusätzliche Belegung nicht zulassen.

05 Marktgebühren

Die Marktgebühren (inkl. Nebenkosten und Stromgebühren) werden durch Vorauszahlung erhoben (ersichtlich auf dem Anmeldeformular).

Bei Abmeldungen, welche bis spätestens 60 Tage vor dem Adventsmarkt-Termin eintreffen, entfallen die Marktgebühren. Bei späteren Abmeldungen wird der Betrag zur Deckung bereits geleisteter Organisations- und Dienstleistungen des Veranstalters verwendet.

06 Bereitstellen der Plätze, Aufstellen und Abräumen der Mietstände

Der Veranstalter bestimmt auf dem gesamten Areal den Ort sowie die Art und Weise, wie die Stände aufzustellen sind. Der Veranstalter organisiert das Aufstellen und Abräumen der Mietstände. Bei Platzmangel ist der Veranstalter befugt, grosse Standflächen einzelner Institutionen zu begrenzen.

Ein Gewohnheitsrecht auf einen angestammten Platz ist ausgeschlossen.

07 Einrichten und Abräumen der Stände

Das Einrichten der Stände durch die Mieter ist am Veranstaltungstag ab 06.00 Uhr möglich.

Das Abräumen der Stände erfolgt in jedem Fall erst nach Marktschluss.

08 Zufahrt zu den Ständen, Parkieren von Fahrzeugen

Für die Zufahrt mit Fahrzeugen zu den Ständen und Plätzen sowie für das Parkieren von Fahrzeugen sind die Weisungen der Stadtpolizei Baden und deren Funktionäre zu befolgen.

09 Beschriftung und Dekoration der Stände

Jeder Teilnehmer hat den von ihm eingenommenen Stand oder Platz an gut sichtbarer Stelle mit einer Firmentafel zu kennzeichnen.

Die Stände müssen weihnachtlich und dekorativ gestaltet werden.

10 Belegung der Stände und Plätze

Alle gemieteten Stände und Plätze müssen am Markttag durch die Mieter während der ganzen Öffnungszeit durchgehend belegt sein.

11 Reinigung der Stände und Plätze

Nach Marktschluss müssen die Stände respektive die Standplätze durch die Mieter grob gereinigt werden. Der Veranstalter übernimmt die Schluss-Reinigung. Die Kosten für die Schluss-Reinigung und ähnliche Verrichtungen sind in den Standgebühren enthalten.

12 Standortplan

Der Standortplan wird nach Ablauf der Anmeldefrist zusammen mit den Marktunterlagen und dem Werbematerial zugestellt.

13 Werbung, Öffentlichkeitsarbeit

Werbung und Öffentlichkeitsarbeit werden durch den Veranstalter übernommen.

14 Begleitveranstaltungen, Unterhaltung

Zur Marktbereicherung werden nach Bedarf Attraktionen durch den Veranstalter organisiert.

15 Haftung

Die Marktfahrer besuchen den Markt auf eigenes Risiko und eigene Gefahr. Die Bewilligungsinhaber haften für sämtliche Schäden (mittelbare und unmittelbare), die infolge der Ausübung der Bewilligung und der damit zusammenhängenden Vorkehrungen gegenüber dem Veranstalter und allfälligen Dritten entstehen.

Der Veranstalter haftet für keinerlei Schäden, die den Marktfahrern durch Witterung, Diebstahl, Feuer, Randalieren und höhere Gewalt entstehen können.